

# RS Vwgh 2008/1/24 2004/03/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

### Norm

KfIG 1999 §20;

KfIG 1999 §22 Abs2;

KfIG 1999 §22;

KfIG 1999 §25;

KfIG 1999 §47 Abs1 idF 2002/I/077;

### Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung begeht gemäß § 47 Abs 1 KfIG, "wer gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt". Der im II. Abschnitt des KfIG ("Bestimmungen über Berechtigungen") enthaltene § 20 leg cit regelt ausschließlich "Pflichten des Berechtigungsinhabers", darunter die Verpflichtung, die Kraftfahrlinie den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschreibungen der Berechtigung und dem Fahrplan entsprechend zu betreiben. Der III. Abschnitt des Gesetzes enthält "Bestimmungen über den Kraftfahrlinienbetrieb", darunter auch den die Betriebsführerübertragung und die Auftragsfahrten regelnden § 22 KfIG. Nach § 22 Abs 2 KfIG ist die "Übertragung der Führung des Betriebes einer Kraftfahrlinie an einen anderen Personenkraftverkehrsunternehmer" über Antrag des Konzessionsinhabers mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Der Betriebsführer "ist der Aufsichtsbehörde in gleicher Weise wie der Konzessionsinhaber verantwortlich; doch tritt an die Stelle des Widerrufs der Berechtigung nach § 25 der Entzug der Genehmigung". Dieser Bestimmung kann weder ihrem Wortlaut nach noch aufgrund der Gesetzessystematik entnommen werden, dass der Betriebsführer damit zum Berechtigungsinhaber im Sinne des § 20 KfIG würde. Vielmehr betreibt ein Betriebsführer die Kraftfahrlinie aufgrund der Berechtigung des Konzessionsinhabers. Er ist dabei im fremden Namen, aber auf eigene Rechnung tätig (vgl dazu die Erläuterungen zu § 22 KfIG im Bericht des Verkehrsausschusses über den zur Erlassung des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl I Nr. 203/1999, führenden Gesetzesantrag, 2047 BlgNR XX. GP, 11).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004030007.X03

### Im RIS seit

20.02.2008

### Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)